

1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Bordesholm über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i.V.m. den §§ 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 26.06.2025 folgende Benutzungssatzung für die Offenen Ganztagsschulen des Schulverbandes Bordesholm erlassen:

Artikel 1:

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Offene Ganztagsschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Betreuung wird von Montag bis Donnerstag, jeweils von 07.10 Uhr bis 08.15 Uhr und von 12.20 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 7.00 Uhr bis 08.15 Uhr und von 12.20 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten.
- (2) Daneben bietet die Offene Ganztagsschule während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen für 2 Wochen sowie in den Herbstferien für 1 Woche und während etwaiger beweglicher Ferientage täglich eine Betreuung an unter der Maßgabe des Absatzes 1 an.

Artikel 2:

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird auch hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres geschlossen.
Im Übrigen kann das Betreuungsverhältnis von den Personensorgeberechtigten nur aus wichtigem Grund (z. B. bei einem Wegzug aus dem Gebiet des Schulverbandes) schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) Veränderungen in Zusammenhang mit dem Umfang des Betreuungsverhältnisses können von Personensorgeberechtigten grundsätzlich nur einmal im Laufe des Schuljahres zum Ende des Schulhalbjahres beantragt werden. Im Übrigen sind grundsätzlich keine weiteren Veränderungen im Laufe des Schuljahres möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin.

- (4) Der Schulverband Bordesholm kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Dabei ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann dabei z.B. ein Kind im Einzelfall ausgeschlossen werden, dessen Erziehungsberechtigten sich mit mindestens drei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr in Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.
- Ferner sind im begründeten Einzelfall Kinder von der Betreuung auszuschließen, die aufgrund ihres Verhaltens den Betrieb der Einrichtung stören oder gefährden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dabei auch ein kurzfristiger und/oder vorübergehender Ausschluss vom Betreuungsverhältnis vorgenommen werden.

Artikel 3:

Alle übrigen Bestimmungen bleiben von dieser Änderung unberührt.
Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Bordesholm, 03.07.2025

Schulverband Bordesholm
Der Verbandsvorsteher (LS)


Hauke Landt-Hayen

